



**Zusatzbedingungen
zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der
Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH –
für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen
als privaten Haushaltungen**

I. Allgemeines

1. Die der AWSH zu überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWSH (AGB) und diesen Zusatzbedingungen von der AWSH zu den in der Tarifordnung genannten Entgelten übernommen.
2. Soweit die AWSH die Entsorgung nicht überlassungspflichtiger Abfälle, insbesondere von Abfällen zur Verwertung, übernommen hat, erfolgt diese ebenfalls nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWSH und diesen Zusatzbedingungen zu den in der Tarifordnung genannten Entgelten bzw. zu dem individuell vereinbarten Entgelt.
3. Die nachfolgend aufgeführten Abfallarten (Abfallfraktionen) sind zum Zwecke der Entsorgung getrennt in den jeweils für diese Abfallarten zugelassenen Behältern bzw. Art und Weise bereitzustellen bzw. auf den bekannt gegebenen Plätzen oder bei den sonstigen Abgabestellen zu überlassen.

a) Restabfälle	b) Bioabfälle (kompostierbare Abfälle)
c) Drank	d) Sperrige Abfälle
e) Kältegeräte	f) Elektro- und Elektronikschrott
g) Papier, Pappe, Kartonagen	h) Schadstoffhaltige Abfälle
i) Altholz	j) Bauabfälle
k) Hohlglas	l) Altmetalle
m) Altbatterien	n) Sonstige Abfälle
o) Sonstige Abfälle zur Verwertung	p) Monoladungen

4. Neben den nach Ziffer I. 2.3 der AGB vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfällen können auch die Abfälle nach Ziffer I 3. a) – p) selbst angeliefert werden.
5. Den auf der Grundlage von gesetzlichen Regelungen eingerichteten Sammelsystemen für bestimmte Abfallarten sind die betreffenden Abfälle zuzuführen.

II. Restabfälle

1. Restabfälle sind Abfälle, die nicht zu den in den Ziffer I. 3 b) - p) aufgeführten Abfällen gehören, nicht anderweitig verwertbar sind oder deren Verwertung nicht beabsichtigt ist.
- 2.1 Für die Entsorgung von Restabfällen, die als feste und nicht produktionspezifische Abfälle anfallen und die aufgrund der mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbaren Art und Zusammensetzung mit diesen gemeinsam gesammelt und den zugelassenen Entsorgungsanlagen zugeführt werden können, stehen die in der Tarifordnung aufgeführten Behältergrößen zur Verfügung.
Die Einsammlung der Restabfälle erfolgt
 - entweder im „Umleerverfahren“;
hierbei erfolgt die Leerung der über ein Identsystem erfassten Behälter in den in der Tarifordnung genannten Behältergrößen und Leerungsintervallen (Regelentsorgung) oder auf Abruf;
 - oder im Tausch gegen einen leeren, nicht über ein Identsystem erfassten Behälter entsprechend Ziffer XIII. dieser AGB (Wechselbehälter).
- 2.2 Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes

Abfallbehälters bei dessen Entleerung ermöglicht.

Die Installation der für das Identifizierungssystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden.

Die Entleerungspflicht der AWSH bezieht sich auf alle identifizierbaren Behälter und Behälter mit defektem Transponder.

3. Der Auftraggeber bestimmt selbst die Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf seinem Grundstück für die Restabfallentsorgung vorgehaltenen Behälter im Rahmen der von der AWSH hierfür zugelassenen Behälter. Hierbei hat er zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung auf seinem Grundstück gewährleistet bleibt.
4. Das mindestens für Restabfälle vorzuhaltende Behältervolumen wird nach der Zahl der auf dem Grundstück durchschnittlich Beschäftigten bemessen. **Das Mindestbehältervolumen beträgt bei bis zu 3 Beschäftigten 60 l, bei 4 bis 6 Beschäftigten 80 l, bei 7 bis 15 Beschäftigten 120 l, bei 16 bis 30 Beschäftigten 240-l und bei über 30 Beschäftigten 770 l bei 2-wöchentlicher Abholung.**
5. Führt die spezifische Nutzung eines Grundstücks zu einem erhöhten Abfallaufkommen, legt die AWSH das Mindestbehältervolumen nach dem tatsächlich zu erwartenden Aufkommen fest.
6. Das Mindestbehältervolumen kann auf Antrag des anschlusspflichtigen Auftraggebers vermindert werden, soweit er Anfall und ordnungsgemäßen Verbleib typischer Abfallfraktionen zur Beseitigung (z. B. Kehrgut, Hygieneartikel, Aschen u. ä.) nachweist. Das Mindestbehältervolumen bemisst sich nach dem gewöhnlichen Anfall solcher Fraktionen, ungeachtet einer ggf. erfolgenden Vermischung mit nicht überlassungspflichtigen Abfällen.
7. Sollte eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung des Grundstückes festgestellt werden, bestimmt die AWSH Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf dem Grundstück zu benutzenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge.

III. Bioabfälle

1. Bioabfälle sind Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können.
Nicht zu den Bioabfällen gehören Abfälle, deren Entsorgung sich nach dem „Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)“ bestimmt; dies gilt insbesondere für Speiseabfälle (Drank).
Die AWSH kann aus betriebstechnischen oder Gründen des Allgemeinwohls einzelne Stoffe ausschließen. Aufgrund gesonderter Vereinbarung können auch sonstige kompostierfähige Abfälle angenommen werden.
- 2.1 Für die Entsorgung von Bioabfällen stehen die in der Tarifordnung aufgeführten Behältergrößen zu den dort genannten Leerungsintervallen zur Verfügung.
- 2.2 Für die Entsorgung von Bioabfällen gelten die Bestimmungen für Restabfälle nach Ziff. II 2.1 – 2.2 dieser AGB entsprechend.

IV. Drank

1. Drankabfälle sind organische Küchen- und Speiseabfälle, die regelmäßig in Gewerbebetrieben, insbesondere im Gastronomiegewerbe und sonstigen Einrichtungen bei der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen anfallen. Speiseabfälle sind getrennt vom Bio- und Restabfall einer Verwertung zuzuführen.
2. Nebenleistungen (z.B. Knochentonne, Fettfass, Fettabscheider) können gesondert vereinbart werden.
3. Eine Vereinbarung über Behältergrößen und Leerungsintervalle sowie Entgelte erfolgt durch Einzelverträge. Soweit keine einzelvertraglich Vereinbarung über die Befüllung, Bereitstellung der Behälter und Abfallsammlung erfolgt, gelten die Regelungen der AGB sinngemäß.

V. Sperrige Abfälle (Sperrmüll), Elektro- und Elektronikschrott, Weihnachtsbäume

1. Sperrige Abfälle sind bewegliche Sachen des Hausrates bzw. hausratähnliche Gegenstände, die sich ohne zumutbaren körperlichen oder technischen Aufwand nicht so zerkleinern lassen, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern

- gesammelt werden können (Sperrmüll). Nicht zum Sperrmüll gehören Kältegeräte, Elektro- und Elektronikschrott, Bau- und Abbruchabfälle sowie Pflanzenabfälle. In Zweifelsfällen entscheidet die AWSH.
2. Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikschrott gelten die Bestimmungen des ElektroG sowie die untergesetzlichen Regelungen.
 - 2.1 Elektro- und Elektronikschrott in haushaltsüblichen Mengen und haushaltsüblicher Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung kann auf den Recyclinghöfen entgeltfrei angeliefert oder zu den in der Tarifordnung festgelegten Entgelten abgeholt werden.
 - 2.2 Elektro- und Elektronikschrott in nicht haushaltsüblichen Mengen und in nicht haushaltsüblicher Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung kann gegen Entgelt auf den AWSH-Recyclinghöfen selbst angeliefert oder auf gesonderten Auftrag entsorgt werden.
Die Anlieferung von mehr als 10 Großgeräten ist der AWSH mindestens 2 Tage vorher anzuzeigen.
 - 3.2 Für die Entsorgung von Sperrmüll kann entweder eine entgeltspflichtige Abholung oder eine entgeltspflichtige Selbstanlieferung auf den Recyclinghöfen zu den in der Tarifordnung festgelegten Entgelten erfolgen
 4. Die Einsammlung von Weihnachtsbäumen in haushaltsüblicher Art, Beschaffenheit und Menge wird im gesamten Kreisgebiet als Straßensammlung im Januar nach von der AWSH festgelegten Sammelterminen durchgeführt.
 - 5.1 Die Gegenstände müssen von zwei Personen von Hand verladen werden können. Das Einzelstück darf dabei ein Gewicht von 70 kg und eine Länge von 2 m nicht überschreiten.
 - 5.2 Die Gegenstände müssen am Abfuhrtag während der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr in der Nähe zum Straßenrand einer für Müllsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitstehen. Ein Transportweg von 5 m darf dabei nicht überschritten werden. Das Befahren dieser Straße muss nach der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Müllbeseitigung“ (BGV C 27) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen zulässig sein. Die Gegenstände sind ohne Behinderung und Gefährdung des Straßen- und Fußgängerverkehrs so bereitzustellen, dass Straßenfahrbahn, Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Ziffer IV. 2.1.3 und 3. der AGB (allgemeiner Teil) gelten im Übrigen sinngemäß.
 - 5.3 Entgegen den Regelungen nach Ziffer 5.2 oder nicht absprachegemäß bereitgestellte Abfälle oder sonstige nicht absprachegemäß hinzu gestellte Abfälle werden auf gesonderte Beauftragung durch die AWSH auf Kosten des Verursachers abgefahren.
- VI. Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)**
Eine Vereinbarung über Behältergrößen und Leerungsintervalle sowie Entgelte erfolgt durch Einzelverträge. Soweit keine einzelvertraglich Vereinbarung über die Befüllung, Bereitstellung der Behälter und Abfallsammlung erfolgt, gelten die Regelungen der AGB sinngemäß.
- VII. Gefährliche Abfälle**
1. Im Rahmen der Entsorgungspflicht der AWSH sind schadstoffhaltige Bestandteile des hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls sowie gefährliche, Abfälle i.S. des § 41 KrW-/AbfG, die nicht gemeinsam mit Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, gesondert zu überlassen. Auf Verlangen der AWSH sind die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen.
 2. Soweit in einem Betrieb bis zu 2000 kg gefährliche Abfälle im Jahr anfallen, sind diese im Bringsystem an die festen Sammelstellen anzuliefern. Die AWSH kann im Einzelfall eine andere Zuordnung vornehmen.
 3. Für Mengen von mehr als 2.000 kg pro Jahr und Betrieb trifft die AWSH im Einzelfall besonderen Regelungen. Die gesetzlichen Anforderungen sind einzuhalten.
- VIII. Bauabfälle**

Bau- und Abbruchabfälle sind Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen. Sie sind, soweit sie überlassungspflichtig und nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, nach Abfallarten getrennt der AWSH zu überlassen.

Die Landesverordnung über den Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein, Teilplan Bau- und Abbruchabfälle mit den darin benannten Bauabfallentsorgungsanlagen findet dabei Anwendung.

IX. Sonstige Abfälle zur Beseitigung

Die AWSH gibt bekannt, wenn, über die in den Ziffern III bis IX. VIII. aufgeführten, weitere Abfallfraktionen gesondert zu sammeln sind. Diese sind dann der AWL nach ihren Vorgaben als gesonderte Fraktion bzw. den zur Entsorgung dieser Abfälle eingerichteten Sammelsystemen zu überlassen.

X. Sonstige Abfälle zur Verwertung, Monoladungen, „AzV-Behälter“

Die Entsorgung sonstiger Abfälle zur Verwertung und von Monoladungen erfolgt nach Vorgaben der AWSH.

XI. Bedarfsabfuhr - Containerdienst

1. Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung, Verwertung oder von Reststoffen stellt die AWSH auf Anforderung des Auftraggebers Wechselcontainer zur Aufnahme der vom Auftraggeber angegebenen Abfallarten bereit. Gemäß Vereinbarung stellt die AWSH Wechselcontainer als Dauer- oder Einzelgestellung bereit. Bei der Dauergestellung werden abzuholende Container gegen leere Container auf Abruf getauscht.
2. Es stehen die in der Tarifordnung aufgeführten Behältergrößen zur Verfügung.
3. Die AWSH kann zulassen, dass der Auftraggeber Wechselbehälter nützt und im Rahmen der Bedarfsabfuhr bereitstellt, die der Auftraggeber selbst beschafft. (Eigencontainer).
4. Die AWSH kann für einzelne Abfallarten besondere Festlegungen treffen, insbesondere Positiv- und Negativlisten zum Vertragsbestandteil machen.
5. Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass der Container unter Beachtung des Höchstgewichts sachgerecht und gleichmäßig beladen wird, ohne dass Ladung über die Wände hinausragt.
6. Die Abrechnung der Entsorgungsleistung erfolgt nach Art und Menge aufgrund der tatsächlichen Feststellungen auf den Sammelstellen. Maßgeblich sind insbesondere die Wiege-Ergebnisse und die Angaben im Annahmeprotokoll. Vom Auftraggeber zu vertretende Fehlfahrten und Wartezeiten sind zu entgelten.

XII. Selbstanlieferung

1. Abfallbesitzer können im Rahmen der technischen und rechtlichen Annahmemöglichkeiten Abfälle an den AWSH-Recyclinghöfen selbst anliefern oder durch Beauftragte anliefern lassen (Selbstanlieferung). Den Weisungen des Annahmepersonals ist Folge zu leisten.
2. Regelmäßige Selbstanlieferungen an den zugelassenen Entsorgungseinrichtungen bedürfen der vertraglichen Vereinbarung.
3. Der Anlieferer hat in der Anlieferungserklärung schriftlich Auskunft zu geben über
 1. den Abfallerzeuger (mit vollständiger Anschrift);
 2. die Art und Beschaffenheit des Abfalls; Herkunft und Zusammensetzung;
 3. den Abfallbeförderer (mit vollständiger Anschrift).

Ratzeburg, den (Datum Aufsichtsratsbeschluss)
Abfallwirtschaftsgesellschaft
Südholstein mbH – AWSH -